

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten und sonstigen Fahrzeugen

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes oder sonstigen Fahrzeuges samt Zubehör, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Absprachen sind nur wirksam, soweit wir diese schriftlich bestätigen. Im Übrigen kommen auf das Vertragsverhältnis die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Handelsgeschäfte zur Anwendung.

1. Angebot

1.1 Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder die Mietsache zur Verfügung gestellt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich. Auch Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die Möglichkeit, den Gebrauch der Mietsache zu gewähren, ist in jedem Falle vorbehalten.

2. Mietzeit

2.1 Gewünschte oder angegebene Termine bzw. Fristen werden tunlichst eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

2.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Fahrtenschreiber unseres Fahrzeuges maßgebend.

3. Pflichten des Vermieters

3.1 Wir verpflichten uns, ausschließlich dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren.

3.2 Nicht zu vertretende Umstände, die uns die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzanspruches des Mieters, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen, Schäden an der Mietsache oder deren Transportfahrzeug, die vor oder während der Mietzeit auftreten. In jedem Fall ist der Mieter über den Hinderungsgrund unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht.

3.4 Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Im Übrigen hat der Mieter alle für die Ingebrauchnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4.2 So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen zur Durchführbarkeit der Pumpleistung, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken.

4.3 Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

4.4 Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

4.5 Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten

durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreichend qualifiziert ist sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet.

4.6 Schließlich hat der Mieter in ausreichendem Maße Mittel (Zement) für das Schmieren der Rohrleitungen, Behälter für die Herstellung der notwendigen Schlämme und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle kostenlos bereitzuhalten.

4.7 Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

4.8 Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der vermieteten Sache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Übermittlungsfehler gehen auch insoweit zu seinen Lasten.

4.9 Als Mindestleistung werden 15 cbm/Std. bzw. die ansonsten in der jeweils gültigen Preisliste für den bestellten Verteilermast angegebene Mindestmenge vorausgesetzt. Bei Unterschreitung dieser Menge kommt der jeweilige Stundensatz für die Zeit des Einsatzes einschließlich Auf- und Abbau in Anrechnung, außerdem wird ein Grundpreis berechnet. Der Nutzungspreis umfasst ein einmaliges Auf- und Abbauen der Pumpe oder der Rohrleitung. Bei mehrfachem Umbau behalten wir uns die Berechnung der Mehrkosten vor.

4.10 Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter verursacht hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vermietung eines Betonfördergerätes erfolgt zu den jeweils gültigen Mietpreisen, falls keine anderen Regelungen getroffen sind.

5.2 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und Beendigung seiner Ausführung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen.

5.3 Fällt die Mietzeit nicht in die normale Geschäftszeit und / oder fällt sie in die kalte Jahreszeit, so erheben wir einen angemessenen Aufschlag.

5.4 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.

5.5 Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen.

5.6 Mängelrügen des Mieters beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

5.7 Überschreitet er das Zahlungsziel, so beanspruchen wir ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in banküblicher Höhe zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

5.8 Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

5.9 Der Mieter wird mit Gegenansprüchen gleich welcher Art nicht aufrechnen. Er ist aber damit einverstanden, dass wir schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

5.10 Reicht die Erfüllungsleistung des Mieters nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Sicherungsrechte

6.1 Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, die wir oder unsere Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaft gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden

Forderungen aus dem Bauauftrag mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Mietzinsforderung mit Rang vor dem Rest ab.

6.2 Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen alten Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im o. g. Absatz

erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

6.3 Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die ehemaligen Schuldner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

6.4 Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Auftraggebern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

6.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung wie derjenigen unserer Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaft.

6.6 Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

6.7 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung aus gewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz der Gesellschaft.

7.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheckklagen, ist der Sitz unserer Gesellschaft.

8. Nichtigkeitsklausel

8.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.